

Stadtgemeinde Leibnitz,

Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz

STATUTEN DES ENTWICKLUNGS- UND GESTALTUNGSBEIRATES DER STADTGEMEINDE LEIBNITZ

1. Einrichtung

1.1 Einsetzung

- (1) Mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 05.07.2018 i.d.Fassung 31.03.2021 und Z. i.d.Fassung 20.11.2025 wird für die Stadtgemeinde Leibnitz ein Entwicklungs- und Gestaltungsbeirat – in der Folge EGB genannt – nach diesen Statuten eingesetzt.*
- (2) Die Auflösung des EGB bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.*
- (3) Der EGB fungiert als nichtamtliches Sachverständigengremium und ist dem Bürgermeister bzw. der jeweils zuständigen Behörde zugeordnet.*

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Der EGB besteht aus (nicht-) amtlichen Sachverständigen gemäß den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 bis 4 AVG.*
- (2) Der EGB fungiert als Sachverständigengremium in Raumordnungs- und Bauverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 19 ff des Stmk. ROG 2010 bzw. des § 43 Abs. 4 Stmk. BauG in Bezug auf die Planung der Stadtentwicklung (Städtebau, Stadtplanung, ...), des Stadt-, Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes.*
- (3) Die Gutachten des EGB treten an die Stelle der diesbezüglichen Amtsgutachten in diesen Verfahren.*
- (4) In Ortsbildschutzgebieten gelten aber jedenfalls die Bestimmungen des Ortsbildgesetzes 1977. Insbesondere wird auf die Bestimmung des § 10 (Gutachtensverpflichtung des Ortsbildsachverständigen) hingewiesen.*

1.3 Zielsetzungen

- (1) Der EGB unterstützt das öffentliche Interesse der Stadtgemeinde Leibnitz an der stadtplanerischen, städtebaulichen und architektonischen Qualität des Bauens.*
- (2) Der EGB unterstützt die Stadtgemeinde Leibnitz bei der Sicherung der bestehenden stadtplanerischen, städtebaulichen und architektonischen Qualität, bei deren Förderung und bei der Verhinderung von raumplanerischen, städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen.*

- (3) Der EGB handelt ausschließlich nach diesem Statut und auf politischen Beschluss. Er hat unparteiisch und von Politik und Verwaltung unbeeinflusst zu urteilen. Er ermöglicht in seinen Sitzungen – in Raumplanungsverfahren – einen transparenten Beurteilungsvorgang und räumt Verfahrensbeteiligten einen Beobachterstatus ein.

1.4 Aufgaben

- (1) Der EGB berät den Bürgermeister, die zuständigen politischen Gremien, die Baubehörde, sowie Bauherren und Planer.
- (2) Der EGB erstattet im Zuge von Raumordnungs- und Bauverfahren Stellungnahmen bzw. sachverständige Gutachten zu Planungs- und Bauvorhaben, die in Abhängigkeit der unter Punkt 3 angeführten Auswahlkriterien bestimmt werden.
- (3) Der EGB kann im Zuge von Wettbewerbsverfahren Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung erstatten und es ist anzustreben, dass in der jeweiligen Jury eines der Mitglieder des EGB vertreten ist. Ist letzteres nicht der Fall, befasst er sich mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Bauverfahrens.
- (4) Der EGB berät Politik und Verwaltung in der Formulierung raumplanerischer, städtebaulicher und architektonischer Kriterien und unterstützt sie in der Vermittlung dieser Kriterien an die Bürger und die Medien.

2. Geschäftsstelle

- 2.1 Die Geschäfte des EGB sind vom Bauamt/Baurechtsabteilung im Einvernehmen mit der Baubehörde zu führen. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung des EGB. Sie hat im Zuge von Bauverfahren die fristgerechte Einholung der Stellungnahmen/Gutachten des EGB sicherzustellen.
- 2.2 Die Geschäftsstelle erstellt einen Terminplan für die Sitzungen des EGB und organisiert diese Sitzungen sowie allfällige Lokalaugenscheine. Sie erledigt die Vorprüfung der eingereichten Bauvorhaben und die Zusammenstellung der sonstigen Vorlagen.
- 2.3 Die Geschäftsstelle erledigt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung. Sie stellt den Mitgliedern sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern die Einladung zu den Sitzungen des EGB zu. Sie führt über den Verlauf der Sitzungen eine generelle Niederschrift (1.4 Abs. 2 – Aufgabe der Stellungnahme) und hat auf die Einhaltung der Beurteilungskriterien zu achten.

3. Wirkungsbereich

3.1 Auswahl der Vorlagen

- (1) Die Erstellung der Tagesordnung der Bau- bzw. Planungsvorhaben, mit denen der EGB befasst wird, obliegt dem Bauamt/Baurechtsabteilung im Einvernehmen mit der Baubehörde, wobei die jeweilige Tagesordnung dem Bürgermeister im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen ist.
- (2) Der Umfang bzw. die Intensität der Befassung des EGB soll auf die Größenordnung und die Bedeutung der Bauvorhaben in Hinsicht auf Stadtentwicklung, Stadtgestaltung und Architektur abgestimmt sein.

3.2 Kriterien der Auswahl

- (1) Der EGB ist mit einem Bau- bzw. Planungsvorhaben zu befassen, wenn es von öffentlichem Interesse ist. Dieses ist jedenfalls gegeben, wenn einer der folgenden Anlässe gegeben ist (Vorlagenpflicht):
- (2) Örtliches Entwicklungskonzept mit Revisionen, Flächenwidmungsplan mit Revisionen, Bebauungsplanungen.
- (3) Grundsätzlich sämtliche Bauvorhaben gemäß § 19 Z.1 und 20 Z. 1, und 2 Stmk. Baugesetz 1995, in der geltenden Fassung, es sei denn, das Vorhaben entspricht in seiner Gestaltung einer gesonderten Regelung (räumliches Leitbild, Bebauungsplan, etc.).
- (4) In Ortsbilschutzgebieten ist jedes Bauvorhaben gemäß Abs. 2 immer vorab dem EGB zur Beurteilung vorzulegen, Detailbeurteilungen obliegen danach dem Ortsbilsachverständigen nach dem gültigen Ortsbildkonzept. Der OSV kann dem EGB Bauvorhaben nach Abs. 3 zur Beurteilung vorlegen.
- (5) Im Zuge der Beurteilung hat der EGB insbesondere folgende Kriterien zu behandeln:
 - a. Proportionen, Volumen und Maßstäblichkeit der Baukörper (Baumassen, Gebäudehöhen);
 - b. die außenräumliche Lösung der Lage- und Höhensituierung;
 - c. Einbindung in das natürliche Gelände;
 - d. Qualität der äußeren und inneren Erschließung und Außenraumgestaltung, Bepflanzungen;
 - e. Raumbildung, Außenräume;
 - f. Einfriedungen;
 - g. Farbgestaltung.
- (6) Ermessungsvorlage: Dem EGB werden im eigenen Ermessen der Bau/Planungsbehörde bzw. dem Leiter der Baurechtsabteilung, jedoch nach Rücksprache mit dem Bürgermeister/dem politisch zuständigen Referenten, ausgewählte Bauvorhaben im gesamten Gemeindegebiet zur Begutachtung vorgelegt, auch wenn sie nicht hier angeführte Kriterien entsprechen. (z.B. Solar- und Photovoltaikanlagen). Darunter fallen z.B. auch Bauten der öffentlichen Hand, die als Ausdruck der baukulturellen Verantwortung und Vorbildfunktion vorgelegt werden (Platzgestaltung etc.).

3.3 Voranfragen

Die Bau/Planungsbehörde kann (im Interesse des Bauwerbers) Bauvorhaben im Rahmen einer Voranfrage dem EGB zur Abgabe einer vorläufigen Stellungnahme und Empfehlungen vorlegen.

3.4 Wiedervorlagen

Nach Erhalt einer abschlägigen Stellungnahme des EGB ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der EGB die Kriterien hierfür bekannt gibt.

3.5 Zwischenbegutachtungen

Schriftliche Zwischenbegutachtungen durch Mitglieder eines EGB sind ausnahmsweise zulässig, falls die Sitzungsintervalle des EGB für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugen. Jedenfalls ist eine solche Planung in der nächsten Sitzung des EGB vorzustellen.

3.6 Wettbewerbe

Auf Wunsch der Stadtgemeinde Leibnitz und im Einvernehmen mit dem Auslober sollen einzelne Mitglieder des EGB an der Jury von Wettbewerbs-verfahren (mit Stimmrecht) teilnehmen. In diesem Fall liegt das später eingereichte Projekt nur mehr dann in der Zuständigkeit des EGB, wenn es vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

4. Sitzungen

4.1 Einberufung der Sitzungen

Die Einberufung des EGB obliegt dem Bürgermeister bzw. dem Leiter der Baurechtsabteilung. Falls nicht ein jährlicher Terminplan für die Sitzungen des EGB erstellt wird, sind die Termine mit seinen Mitgliedern laufend abzustimmen und zu diesen mindestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Im Dezember ist der Jahressitzungsplan für das Folgejahr zu beschließen.

Die Termine werden ortsüblich kundgemacht (Homepage, Amtstafel, Informationstafeln in den Ortsteilen).

Sondertermine können im Einvernehmen zwischen den Beiratsmitgliedern und der Geschäftsstelle ohne Frist angesetzt werden.

4.2 Sitzungsintervalle

In der Regel sind Sitzungen des EGB grundsätzlich im Abstand von einem Monat oder je nach Bedarf auch öfter abzuhalten.

4.3 Teilnahme an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des EGB nehmen seine Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder teil.

(2) Alle anderen geladenen Anwesenden gelten als sonstige Sitzungs-teilnehmer.

- (3) Als sonstige Sitzungsteilnehmer sind zu den Sitzungen des EGB insbesondere vorgesehen, der Leiter der Baurechtsabteilung, der Raumplaner, von ihnen eingeladene Personen und die mit der Abwicklung des Bauverfahrens betrauten Sachbearbeiter der Behörde.
- (4) Der EGB kann in Abstimmung mit der Bau-/Planungsbehörde erforderlichenfalls andere Fachleute oder Sachverständige zu den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht beiziehen. Die Teilnahme des Bauwerbers und des Planers zur Vorstellung und Erörterung des Bauvorhabens dient der Wahrung des Parteiengehörs.

4.4 Teilnahme der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des EGB sind zu Teilen öffentlich.

Im Bauverfahren besteht jedenfalls die Parteienöffentlichkeit, in Raumplanungsverfahren sind diese im Rahmen der gesetzlichen Anhörungsverpflichtung öffentlich.

Bei Planungsvorhaben, wie Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplanung kann Vertretern der Medien und der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Vorstellung und Erörterung der Bauvorhaben sowie bei der abschließenden Verkündung der Entscheidung des EGB ermöglicht werden. Dies ist im Parteienverfahren nach dem StBauG nicht zulässig.

Im Zuge von gesonderten Bürgerversammlungen, oder ähnliches hat der EGB auf Anfrage die Beurteilungs- und Entscheidungskriterien mit einer Empfehlung zu kommunizieren.

5. Beschlussfassung

5.1 Beschlussfähigkeit

Der EGB ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung (oder Jahressitzungsplan) zumindest zwei Mitglieder anwesend sind.

5.2 Abstimmung

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des EGB. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der EGB beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

In Ortsbildschutzgebieten wird auf § 10 Ortsbildgesetz 1977 verwiesen und entscheidet der Ortsbildsachverständige mit seiner Stimme.

5.3 Ergebnis

- (1) Das Ergebnis einer Befassung des EGB ist in jedem Bauverfahren die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung oder Stellungnahme, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterfertigen sind. Erforderlichenfalls ist die Erstattung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens vorzunehmen. Diese Schriftstücke haben jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen

vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

- (2) Das Ergebnis wird den anwesenden Bauwerbern und Planern sofort nach der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung wird den Bauwerbern und Planern ehestmöglich übermittelt.
- (3) In die schriftliche Protokollierung ist allen Mitgliedern des EGB sowie allen sonstigen Sitzungsteilnehmern nach Punkt 4.3 Einsicht zu gewähren.
- (4) Die Veröffentlichung einer Empfehlung, Stellungnahme oder eines Gutachtens durch den EGB ist nicht statthaft. Die Veröffentlichung eines Gutachtens kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.

5.4 Sachverständigengutachten

Grundsätzlich hat ein vom EGB zu wählendes Mitglied im Zuge der Sitzung eine Stellungnahme zu verfassen (Diktat). Diese Stellungnahme ist Grundlage für die weitere Beurteilung. Ein gesondertes Gutachten ist explizit von der Geschäftsstelle zu beauftragen (insbesondere bei verfahrensrechtlicher Ablehnung im Bauverfahren).

Die Gutachten des EGB im Rahmen des Bauverfahrens müssen den verfahrensrechtlichen Anforderungen an ein Sachverständigengutachten entsprechen. Die Befundaufnahme ist soweit als möglich von der Geschäftsstelle vorzubereiten. Die dafür erforderliche Einsichtnahme in die behördlichen Akten ist den Mitgliedern des EGB zu ermöglichen. Zur Befundaufnahme kann der EGB auch Lokalaugenscheine durchzuführen. Die Gutachten dokumentieren die bestehenden Beurteilungsgrundlagen, den Befund des vorgelegten Bauvorhabens und der Vorbedingungen sowie die eigentliche Stellungnahme des EGB.

5.5 Beurteilungskriterien

Der EGB kann weitere Kriterien für die Begutachtung von Projekten bekannt geben oder in seinen schriftlichen Stellungnahmen eine Aussage zu solchen Kriterien treffen.

6. Zusammensetzung

6.1 Zahl der Mitglieder

Der EGB besteht aus drei Mitgliedern, (z.B. zwei freischaffende Fachleute und nach Möglichkeit eine Amtssachverständige für Bau- und Landschaftsgestaltung des Landes Steiermark) und Ersatzmitgliedern.

6.2 Qualifikation der Mitglieder

Die Mitglieder müssen Fachleute auf einem der Fachgebiete der Architektur, Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung sein und ihr Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben. Sie müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem

Niveau abgeschlossen haben, und über besondere Erfahrungen in ihrem Fachgebiet verfügen.

6.3 Herkunft der Mitglieder

Die Mitglieder haben ihre wirtschaftliche und private Niederlassung (Firmen-, Kanzlei-, Wohnsitz) nicht in der Stadtgemeinde Leibnitz. Ihr wirtschaftliches Interesse liegt nicht in der unmittelbaren regionalen Umgebung der Stadtgemeinde Leibnitz.

6.4 Befangenheit

Auf die Mitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung. Im Falle der Befangenheit darf ein Mitglied bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen und ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

6.5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind, wie auch alle sonstigen Sitzungsteilnehmer, zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem EGB.

7. Bestellung und Funktionsdauer

7.1 Bestellung und Nominierung

(1) Die bescheidgemäße Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Bürgermeister auf Beschluss des Gemeinderates. Zu dieser Beschlussfassung unterbreitet der Leiter der Baurechtsabteilung einen Vorschlag der Zusammensetzung des EGB.

(2) Die Mitglieder haben vor der Übernahme ihrer Funktion dem Bürgermeister zu geloben, ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

7.2 Funktionsdauer und Funktionsperiode

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – grundsätzlich 2 Jahre. Wird diese Auswahl nicht widerrufen, gilt sie jeweils auf ein weiteres Jahr als verlängert. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

7.3 Wechsel der Mitglieder

Gemäß der Funktionsdauer der Mitglieder und der Dauer einer Funktionsperiode soll ein regelmäßiger Wechsel vorzunehmen. Aus Gründen der Kontinuität in der Begutachtung ist dieser Wechsel abzustufen.

7.4 Vorsitz und Vorsitzstellvertretung

Der EGB wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung seiner Anwesenheit oder der Befangenheit einen Stellvertreter. Für den Fall der Verhinderung beider führt das jeweils an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

7.5 Schriftführer:

Der Schriftführer hat über die Ergebnisse der Beratungen ein Protokoll (Diktat) zu führen.

8. Kosten

8.1 Kosten der Befassung des EGB

Die Kosten der Befassung des EGB fallen in den allgemeinen Aufwand der Bau-/Planungsbehörde und sind gemäß § 17 Abs. 2 Stmk BauG 1995 von der Stadtgemeinde Leibnitz zu tragen.

Im Falle, dass Landesbedienstete diese Funktion ausüben, werden die Personalkosten für diese Person vom Land Steiermark getragen.

8.2 Vergütung an die Mitglieder des EGB

Die Gewährung einer Vergütung bzw. Entschädigung an die Mitglieder ist durch gesonderte Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz zu regeln.

Dies mit der Vorgabe, dass diese Vergütungen bzw. diese Honorare in jener maximalen Höhe liegen, wie sie für bautechnische Sachverständige bei Bauverhandlungen jeweils aktuell verrechnet werden.

9. Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

10. Wirksamkeit

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Kundmachung dieser Statuten an der Amtstafel nach Ablauf der Kundmachungs-frist in Kraft.

Leibnitz, am 17.12.2025



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Daniel Kos, MBA